

**Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein
- Versorgung -**

**Erläuterungen zur Zahlung des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen
Krankenversicherung (GKV);
§ 80a Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG)**

Was ist der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung?

Der Zuschuss ist eine Alternative zur Beihilfe, die dann gezahlt wird, wenn die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger privaten Krankenversicherungsschutz in Anspruch nehmen. Insbesondere ist der Zuschuss für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger eingeführt worden, für die der gesetzliche Krankenversicherungsschutz kostengünstiger ist.

Wer kann den Zuschuss beantragen?

- Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, denen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Wechsel in die private Krankenversicherung nicht möglich ist
- Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen finanziellen Nachteil beim Abschluss einer privaten Krankenversicherung hätten

Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Ein Vordruck ist auf unserer Internetseite schleswig-holstein.de - Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein oder bei der für Sie zuständigen Versorgungssachbearbeitung erhältlich. Ein formloser Antrag ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?

Die Zahlung erfolgt zusammen mit den Versorgungsbezügen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages. Sollten bereits Zuschüsse von dritter Seite für die Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden, werden diese angerechnet.

Bei einem Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wird der Zuschuss höchstens in der vor dem Wechsel geltenden Höhe gezahlt.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Die notwendigen weiteren Unterlagen können Sie dem Antragsvordruck entnehmen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Unterlagen an Ihre zuständige Versorgungssachbearbeitung zu übersenden.

Kann die Entscheidung zur Zahlung des Zuschusses rückgängig gemacht werden?

Nein. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Eine Rückkehr zur Gewährung einer Beihilfe ist nicht möglich.

Weitere Informationen:

Der Zuschuss ist steuerfrei. Er wird jedoch in Zeile 24a auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt.

Jeweils zum Jahresbeginn ist dem DLZP die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr an die gesetzliche Krankenversicherung nachzuweisen. Ansonsten wird die Zahlung des Zuschusses ab dem 01.05. des jeweiligen Jahres eingestellt. Die Bescheinigung der Krankenversicherung ist unaufgefordert bei der zuständigen Versorgungssachbearbeitung unter Angabe der Personalnummer einzureichen.